

Beschluss vom 30. Januar 2007

**Kleine Anfrage 18/2006
betreffend rote Verkehrsflächen auf Kantonsstrassen**

In einer Kleinen Anfrage vom 24. Oktober 2006 stellt Kantonsrat Edgar Zehnder verschiedene Fragen zur Zuständigkeit für Markierungen und Signalisationen sowie zur Zulässigkeit roter Verkehrsflächen auf Kantonsstrassen, insbesondere zu einer roten Markierung für Fahrräder beim Kreisel Scheidegg in Neuhausen am Rheinfall.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. Das Tiefbauamt des Kantons Schaffhausen ist grundsätzlich zuständig für das Anbringen und Entfernen von Signalen und Markierungen auf Autobahnen, Autostrassen und Kantonsstrassen. Der zuständigen Gemeindebehörde obliegt das Anbringen und Entfernen von Signalen und Markierungen auf Gemeindestrassen sowie auf Strassen von Güterkorporationen und Privatstrassen von kommunalem Interesse. In der Stadt Schaffhausen sind die Gemeindebehörden im Einvernehmen mit dem Tiefbauamt auch für das Anbringen und Entfernen von Signalen und Markierungen auf Kantonsstrassen zuständig (§ 5e ff. der Kantonalen Strassenverkehrsverordnung vom 7. Juli 1992). Darüber hinaus hat der Kanton die allgemeine Aufsicht über Markierungen und Signalisationen.
2. Gemäss Art. 101 Abs. 1 der Signalisationsverordnung des Bundesrates vom 5. September 1979 (SSV) sind in dieser Verordnung nicht vorgesehene Signale und Markierungen grundsätzlich unzulässig. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) kann indessen für die Anwendung der SSV Weisungen erlassen, in besonderen Fällen Abweichungen von einzelnen Bestimmungen gestatten und veränderte Symbole sowie versuchsweise neue Symbole, Signale und Markierungen bewilligen (Art. 115 Abs. 2 SSV). Auch kann das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation zusätzlich besondere Markierungen vorsehen, namentlich zur Verdeutlichung von Signalen oder zum Hinweis auf besondere örtliche Gegebenheiten (Art. 72 SSV). Es trifft zu, dass die vom Fragesteller angesprochenen roten Markierungen zurzeit noch nicht in der SSV erwähnt sind. Gemäss Auskunft des ASTRA gibt es indessen Situationen, wo das rote Einfärben von Verkehrsflächen sinnvoll sein kann. Dies gilt beispielsweise für Radstreifen, welche parallel zur Fahrbahn verlaufen. An vielen Orten in der Schweiz sind Rad-

streifen daher teilweise rot eingefärbt. Das ASTRA prüft zurzeit, ob solche roten Markierungen oder Belageinfärbungen, welche die rechtlich verbindlichen gelben Markierungen lediglich verdeutlichen, künftig in einer Norm als Empfehlung erwähnt werden sollen. Die Äusserungen des ASTRA zeigen auf, dass der Art. 101 in Verbindung mit Art. 115 SSV einen gewissen Raum für die Entwicklung von Neuerungen bietet. Einige Neuerungen in diesem Bereich haben sich aus der Praxis heraus entwickelt und wurden erst später rechtlich geregelt (z.B. Signalisation und Markierungen von Tempo-30-Zonen, Begegnungszonen).

3. Die Signalisationen und Markierungen auf Strassen haben gesetzeskonform und nach einheitlichen und verständlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Zur Verdeutlichung einer bestehenden Signalisation und wo dies zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beiträgt, kann die rote Einfärbung einer Verkehrsfläche durchaus sinnvoll sein. Dies gilt grundsätzlich für Radstreifen, welche parallel zur Fahrbahn verlaufen. Die vom Fragesteller namentlich angesprochene Situation beim Kreisel Scheidegg erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Die betreffende Einfärbung ist quer zur Fahrbahn (parallel zum Fussgängerstreifen) angeordnet und im vorliegenden Fall unzweckmässig. Die Federführung des Projektes Kreisel Scheidegg lag bei der Gemeinde Neuhausen am Rheinfl. Das kantonale Tiefbauamt hat das Baureferat Neuhausen am Rheinfl bereits eingeladen, die zur Diskussion stehende Markierung entfernen zu lassen, sobald die Aussentemperaturen dies (unter Berücksichtigung des Belages) zulassen.
4. Der Fragesteller weist darauf hin, dass in der Stadt Zürich erhebliche finanzielle Mittel zur Entfernung von Markierungen aufgewendet werden mussten. Die erwähnten Markierungen in der Stadt Zürich hatten Versuchscharakter und können nicht mit dem vorliegenden Einzelfall verglichen werden. Die Demarkierung beim Kreisel Scheidegg dürfte einige hundert Franken kosten. Der Regierungsrat toleriert keine Signalisationen und Markierungen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten. Lediglich ergänzende, verdeutlichende Markierungen werden toleriert. Abgesehen von Einzelfällen besteht kein allgemeiner Handlungsbedarf für Demarkierungen, weshalb auch nicht mit entsprechenden Kostenfolgen zu rechnen ist.

Schaffhausen, 30. Januar 2007

DER STAATSSCHREIBER:

Dr. Reto Dubach